



Forschungsnetzwerk Mittelstand

AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Stefan Kurz
stefan.kurz@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-411
+49 221 37680-68

Datum
14.12.2020

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

Finanzierungsfähigkeit der Umlagen U1, U2 und U3

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

zuletzt hatten wir Sie mit Rundschreiben vom 24.03.2020 darüber informiert, dass Personalausgaben in der IGF aus den Einzelsätzen A.1 bis A.3 (Bruttoentgelte begrenzt durch die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)), A.4 (Pauschale für Personalausgaben) und D. (Pauschale für Sonstige Ausgaben) finanzierungsfähig sind. Einzeln nachzuweisen sind die Bruttoentgelte; bei den Pauschalen handelt es sich um Abgeltungsbeträge.

Bestandteile der vorgenannten Bruttoentgelte sind unverändert:

- Regelmäßiges monatliches Arbeitnehmerbruttoentgelt (Zulagen nur, wenn sie dauerhaft gezahlt werden und wirtschaftlich sind),
- Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers,
- auf die vorgenannten Positionen entfallende Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (Direktzusage, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Direktversicherung) bzw.
- auf die vorgenannten Positionen entfallende Arbeitgeberumlagen und -beiträge zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL),
- auf die vorgenannten Positionen entfallende Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (nur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung).

Nicht zu den hier aufgeführten Entgeltbestandteilen zählen die von vielen Arbeitgebern verpflichtend zu zahlenden Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und nach § 358 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III). Diese Umlagen dienen dazu, betroffenen Arbeitgebern einen Teil der Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Fall von Krankheit (Umlage U1), Mutterschaft (Umlage U2) oder Insolvenz (Umlage U3) zu erstatten. Diese Umlagen werden wie die Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkassen abgeführt und werden daher häufig fälschlicherweise als Bestandteil des ge-

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

setzlichen Sozialversicherungsbeitrags betrachtet. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungsbeiträgen zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung waren die vom Arbeitgeber zu zahlenden **Umlagen U1, U2 und U3 bisher mit der Pauschale für Sonstige Ausgaben abgegolten**. Diese Regelung bleibt unverändert für alle Vorhaben bestehen, deren Bewilligungszeiträume bei der Bekanntgabe dieses Rundschreibens beendet sind.

Für alle Vorhaben, deren Bewilligungszeiträume am 31.12.2020 oder später enden, dürfen die Umlagen U1, U2 und U3 in die Bruttoentgelte eingerechnet und somit aus den Einzelansätzen A.1 bis A.3 finanziert werden. Eine Erhöhung einer bereits beantragten oder bewilligten Zuwendung ist infolge dieser Regeländerung nicht möglich.

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an die an Ihren Projekten beteiligten Forschungseinrichtungen weiter.

Wenn Sie Fragen oder Erläuterungsbedarf haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Revision (www.aif.de/igf/kontakte) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF